

1 Einleitung

Sabine Nowara und Margret Spaniol

Der vorliegende Band befasst sich mit den Persönlichkeitsstörungen, die in strafrechtlichen Hauptverfahren und nachfolgend in Vollstreckungs- und Vollzugsverfahren wie auch bei der Behandlung der Täter im Maßregel- und Strafvollzug eine wichtige, wenngleich schwer zu fassende Rolle spielen. Dabei kommt ihnen eine nachgerade schillernde Bedeutung zu. Dies betrifft – obgleich die Klassifikationssysteme ICD und DSM Definitionen bereithalten und eine differenzierte Diagnose ermöglichen sollen – sowohl die Untersuchung der Probanden und die Frage der Behandlungsmöglichkeiten als auch den Einfluss des Diagnoseergebnisses und der Therapierbarkeit auf die diversen richterlichen Entscheidungen zur Schuldfähigkeit, zur Anordnung einer Maßregel nach § 63, § 64 und § 66 StGB und im Straf- und Maßregelvollstreckungsverfahren.

Die forensische Erfahrung lehrt, dass eine Vielzahl von Straftätern, insbesondere Gewalttäter, aber auch etwa Betrüger, jedenfalls Persönlichkeitsakzentuierungen aufweist. Gemessen an dieser großen Zahl von Persönlichkeits»auffälligkeiten« ist deren Bedeutung für eine Einschränkung oder gar Aufhebung der Schuldfähigkeit indes gering. Persönlichkeitspathologien sind im Katalog des § 20 StGB zwar von dem Merkmal der »schweren anderen seelischen Störung« erfasst, können aber die Frage der Schuldfähigkeit nur in besonders schweren Fällen beeinflussen, wenn eine manifeste und erhebliche Persönlichkeitsstörung vorliegt, die zudem gerade die Begehung der angeklagten Straftat begünstigt hat, also für diese als symptomatisch einzuschätzen ist.

Diese Voraussetzungen werden von den Strafgerichten, die in der Regel den psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen folgen, nur in wenigen Fällen als erfüllt angesehen. Noch seltener geben Persönlichkeitsstörungen Anlass zur Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus.

Dies erfolgt erst dann, wenn die Grenze zu einer Störung vom Ausmaß einer seelischen Erkrankung erreicht ist.

Umso mehr begleiten Persönlichkeitsstörungen Vollzug und Vollstreckung. Sie erschweren in vielen Fällen die Behandlungsversuche im Rahmen einer vollzuglichen Sozialtherapie wie in der Entziehungsanstalt. Auch ihre Therapie in einem psychiatrischen Krankenhaus ist häufig mit sehr viel größeren Schwierigkeiten verbunden als etwa die einer seelischen Erkrankung.

Entsprechend beeinflussen diese Störungen auch die Kriminalprognose, die Voraussetzung für eine (vorzeitige) Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug, eine Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel udgl. ist. Die richterliche Tätigkeit ist in solchen Fragen in hohem Maße auf forensisch psychiatrische/psychologische Gutachten angewiesen. Die Forensik hat hier nicht nur wesentliche Kriterien für die Beurteilung und die gerichtlich relevanten Auswirkungen von Persönlichkeitsstörungen entwickelt. Vielmehr ist sie auch bei der Prognosestellung und Behandlung im Vollzug von Strafe und Maßregel immer wieder mit persönlichkeitsgestörten Probanden wie Patienten befasst.

Im vorliegenden Band wird der Bedeutung der Persönlichkeitsstörungen im forensischen Kontext in insgesamt drei Beiträgen nachgespürt, wobei sich jeweils ein psychologischer (► Kap. 2) und ein psychiatrischer Beitrag (► Kap. 3) mit der Diagnose von Persönlichkeitsstörungen, ihrem Schweregrad, ihren Auswirkungen auf die Straftatbegehung und mit ihrer Behandlung befasst, während der Beitrag aus dem juristischen Spektrum (► Kap. 4) die Bedeutung von Persönlichkeitsstörungen für vollstreckungs- und vollzugsrechtliche Entscheidungen absteckt. Sie alle zeigen, dass die Abgrenzung zwischen krank und kriminell eine durchaus anspruchsvolle, im Hinblick auf die bedeutenden rechtlichen Konsequenzen aber unverzichtbare Aufgabe darstellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Text die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur praktische Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2 Die forensisch-psychologische Perspektive – Praktische Aspekte der Diagnostik, Begutachtung und Behandlung von Persönlichkeitsstörungen im forensischen Kontext

Niels Habermann

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit Besonderheiten und Herausforderungen der Klassifikation, Begutachtung und Behandlung von Persönlichkeitsstörungen im forensischen Kontext aus vorwiegend praktischer Sicht. Dabei geht es zunächst um Begrifflichkeiten sowie eine kritische Betrachtung der aktuellen Klassifikationssysteme (► Kap. 2.1). Es folgt eine Darstellung von Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer validen forensischen Persönlichkeitsstörungsdiagnostik (► Kap. 2.2). Auf dieser Grundlage werden Methoden und Herausforderungen der forensischen Beurteilung der Schuldfähigkeit und der Kriminalprognose bei Persönlichkeitsstörungen erörtert (► Kap. 2.3) und abschließend Besonderheiten der Behandlung von Menschen mit Persönlichkeitsstörungen im forensischen Kontext diskutiert (► Kap. 2.4).

2.1 Von der Persönlichkeit zur Persönlichkeitsstörung: Kritische Überlegungen und praktische Implikationen

Persönlichkeitsstörungen sind ohne eine grundlegende, wissenschaftlich begründete Konzeption des Konstrukts »Persönlichkeit« im Grunde nicht denkbar – das Gestörte ist ohne die vorherige Definition des Normalen und seiner breiten Variation von »Spielarten« (sensu Kurt Schneider 1992), die noch lange nicht den Krankheitsbegriff erfüllen, nicht zu beurteilen. Die Psychologie als Erfahrungswissenschaft verfügt über eine Vielzahl anerkannter Persönlichkeitstheorien, zu deren populärsten die psychodynamischen und lern- bzw. verhaltenstheoretischen Konzepte gehören, wobei erstere über Jahrzehnte hinweg relativ stabil geblieben sind und sich letztere seit den 1970er Jahren (der Zeit der sog. kognitiven Wende) im Zusammenhang mit der empirischen psychologischen Forschung an den Universitäten stärker in Richtung kognitiver Verhaltenstheorien entwickelt haben. Als relativ moderne Strömungen lassen sich die neuro- und biopsychologischen sowie Informationsverarbeitungs- und Selbstkontroll-Theorien nennen sowie Versuche einer Integration der verschiedenen Theorien, wie sie in Deutschland zuletzt wissenschaftlich populär von Klaus Grawe (2004) vorgenommen wurden.

Dass die Definition der Persönlichkeitsstörungen in den beiden derzeit gängigen Klassifikationssystemen DSM-5 und ICD-10 gleichwohl weitgehend theoriefrei ausgefallen ist, entsprach und entspricht weiterhin der programmatischen Leitidee und dem streng deskriptiven Ansatz der modernen Diagnoseschemata. Dem Vorteil der Operationalisierungen und damit der wissenschaftlichen Messbarkeit steht dabei der nicht unerhebliche Nachteil der Theoriefreiheit entgegen. So gesehen wurden die Persönlichkeitsstörungen gemäß der DSM-III-Konzeption gewissermaßen von ihrer zentralen, tragenden Struktur entkernt – zugespitzt kann man sagen, das aktuelle Konstrukt sind »Persönlichkeitsstörungen ohne Persönlichkeit«. Diese Aushöhlung ist ein maßgeblicher Grund, dass sich auch in der forensischen Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen an den extremen

Rändern zwei Lager etabliert zu haben scheinen: Zum einen diejenigen – meistens älteren medizinischen – Sachverständigen, für die Störungen des Erlebens und Verhaltens selten den Schweregrad einer Persönlichkeitsstörung erreichen, und wenn dies ausnahmsweise einmal der Fall ist, niemals oder nur extrem selten einen Dekulpierungsgrund darstellen. Zum anderen jene – meist jüngere Hochschulabsolventen –, die »schnell« eine Persönlichkeitsstörungs-Diagnose vergeben, sobald nur genügend spezifische Diagnosekriterien nach eigener Auffassung »erfüllt« sind, wobei in der forensischen Praxis auffallend häufig unangepasstes, unangemessenes Verhalten unter streng kontrollierten, Freiheitsgrade massiv einschränkenden Bedingungen per se zur Beurteilung herangezogen wird und die allgemeinen Merkmale von Persönlichkeitsstörungen (gem. ICD-10-Kapitel F60) als Grundvoraussetzungen einer Diagnose überhaupt nicht oder nur oberflächlich diskutiert werden.

Offenbar spielen in der Diagnostik, Prognostik und Behandlung von Persönlichkeitsstörungen, mehr als bei anderen psychischen Störungen, die in der Aus- und Weiterbildung gelernten (oder eben nicht gelernten) Theorien und Modelle, berufliche »Prägungen« unterschiedlicher Art, z. B. in Abhängigkeit von Standorten und Zugangsmöglichkeiten zu Betroffenen, sowie ganz besonders die klinische Erfahrung des forensisch Berufstätigen eine zentrale Rolle. Wessen Wissen über Persönlichkeitsstörungen sich auf ein bis zwei Seminare und eher theoretische (Lehr-)Bücher (z. B. Fiedler 2007) und Selbsthilfe-/Ratgeber-Literatur beschränkt (z. B. Kreisman und Straus 2012), wird Persönlichkeitsstörungen an forensischen Klienten kaum richtig einordnen, geschweige denn behandeln können. Andererseits können auch tief in der Wissens- und Erfahrungsstruktur des forensisch versierten Experten verankerte »traditionelle« Konzepte und persönliche Annahmen und Überzeugungen ein Hindernis darstellen, etwa wenn eine Persönlichkeitsstörung zwar beschrieben, dann aber nicht als solche diagnostiziert wird, etwa um implizit vorzubeugen, dass diese juristisch i. S. der §§ 20/21 StGB als Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Störung (vormals: schwere andere seelische Abartigkeit) interpretiert wird und der – aus Sicht des Psycho-Sachverständigen voll verantwortliche kriminelle, aber nicht kranke – Betroffene den (vermeintlichen) »Vorteil« einer verminderten Schuldfähigkeit erhält (► Kap. 2.3). Grundsätzlich ist ein maßgeblicher Einfluss der Persönlich-

keit von Sachverständigen auf ihre Gutachtenergebnisse nach aller Erfahrung anzunehmen, wissenschaftlich aber bisher kaum erforscht (dieses Thema wird selbst unter versierten Fachkollegen teils »tabuisiert«). Die Psychologin Rode und der Sozialwissenschaftler Legnaro haben dazu bereits 1994 eine kleine, aber feine Studie publiziert, wonach in der Begutachtung in starkem Maße persönliche Werteinstellungen sowie die politisch-weltanschauliche Haltung des Begutachtenden eine Rolle spielen, wie auch die subjektive Ansicht über die Genese von Kriminalität und über den Sinn von Strafe Einfluss auf die Gutachtenergebnisse hat. Die Beeinflussung der Begutachtung durch die eigene Persönlichkeit wird aber in der Ausbildung, wenn man sich die Curricula zum Erwerb forensischer Expertise anschaut (bei den Psychologen im Wesentlichen die Masterstudiengänge Rechtspsychologie und die Weiterbildung zum Fachpsychologen, bei den Medizinerinnen die DGPPN-Zertifizierung zum forensischen Psychiater), bis heute nicht stärker thematisiert. Die Gefahr subjektiver, »wertender« Beurteilungen erscheint dabei umso größer, je weniger valide Befunde über eine (vermeintliche) Störung oder Ungestörtheit vorliegen, was aus den o. g. Gründen bei Persönlichkeitsstörungen gerade im Kontext von Strafverfahren, Strafvollstreckung und strafbewehrt auferlegter Therapie oft der Fall ist.

Umso wichtiger erscheint es, dass Persönlichkeitsstörungen bei Straftätern richtig verstanden, beschrieben und behandelt werden. Sachverständige müssen insbesondere Diagnosen korrekt stellen und in ihrer forensischen Bedeutung einordnen können, und auch wenn sie selbst keine Behandlungen durchführen, müssen sie wissen, ob und falls ja, wie sich diese Störungen in Zwangskontexten wie dem Strafvollzug oder in forensischen Ambulanzen überhaupt behandeln lassen. Dabei scheint in der in den letzten Jahrzehnten zunehmend professionalisierten forensischen Arbeit mit »(persönlichkeits-)gestörten« Klienten ob der zunehmenden Verbreitung von Störungsdiagnosen und der damit verbundenen vermeintlichen Begründbarkeit jedweden Problemverhaltens eine elementare Grundvoraussetzung psychologischer und psychiatrischer Beurteilung und Behandlung in den Hintergrund geraten zu sein: Um zu einem brauchbaren und gültigen professionellen Verständnis von Persönlichkeitsstörungen zu kommen, muss erst einmal grundlegend verstanden werden, was »Persönlichkeit« für sich genommen eigentlich bedeutet. Nur auf der

Grundlage eines präzisen, eindeutigen Persönlichkeitsbegriffs können überhaupt – auch von außen überprüfbare – Gedanken dazu angestellt werden, was an dem Empfinden und Verhalten eines Menschen »gestört, abweichend, abnorm« sein kann.

Asendorpf (2012) definiert Persönlichkeit als »die Gesamtheit aller überdauernden individuellen Besonderheiten im Erleben und Verhalten eines Menschen (der Persönlichkeitseigenschaften, engl. traits).« Beispiele für Persönlichkeitseigenschaften sind demnach Intelligenz, Aggressivität, Geselligkeit, Leistungsmotivation und Konservativität. »Überdauernd« bezieht sich in dieser Definition auf Zeiträume von wenigen Wochen oder Monaten, Persönlichkeit setzt also eine kurzfristige Stabilität dieser Besonderheiten voraus. Damit können viele Persönlichkeitseigenschaften als Dispositionen aufgefasst werden, d.h. Tendenzen, bestimmte Situationen in bestimmter Weise zu erleben und sich dort in bestimmter Weise zu verhalten, was langfristige Veränderungen i.S. einer Persönlichkeitsentwicklung nicht ausschließt. Mit »individueller Besonderheit« ist gemeint, dass es sich um Merkmale handelt, die zwischen den Mitgliedern einer Bezugsgruppe variieren, wobei Persönlichkeit meist auf Unterschiede innerhalb derselben Altersgruppe und Kultur bezogen wird. Beschrieben wird die Persönlichkeit eines Individuums durch ein Persönlichkeitsprofil, d.h. die Ausprägung der Person in vielen Persönlichkeitseigenschaften. Die Persönlichkeitspsychologie als empirische Wissenschaft setzt demnach voraus, dass Persönlichkeitseigenschaften operationalisiert werden können, wobei sich verschiedene theoretische Ansätze unterscheiden lassen. Vor dem Hintergrund der oben erwähnten Persönlichkeitstheorien dominiert gegenwärtig das Eigenschaftsparadigma, bei dem einzelne Persönlichkeitsdimensionen (z.B. Ängstlichkeit) isoliert und Zusammenhänge zwischen verschiedenen Dimensionen korrelativ untersucht werden. Als besonders populär, bis in den Bereich des Alltagswissens hinein, hat sich dabei das bereits vor über 80 Jahren entwickelte und seitdem kontinuierlich erforschte »Big Five« bzw. Fünf-Faktoren-Modell etabliert, bei dem es sich um eine empirisch begründete Klassifikation von Eigenschaftsbegriffen handelt. Die fünf Hauptfaktoren der Persönlichkeitsbeschreibung sind demnach Extraversion, Neurotizismus, Verträglichkeit, Gewissenhaftigkeit und Offenheit für neue Erfahrungen (Asendorpf 2012). Die diesen Faktoren zugrundeliegenden Eigenschaften finden

sich größtenteils auch in den Kriterien der gängigen Persönlichkeitsstörungen wieder, wobei sie dort einseitig dysfunktional bzw. in der Summe pathologisch formuliert sind (z.B. ist die mit Neurotizismus erfasste emotionale Störbarkeit dort ein Kriterium der emotional instabilen Persönlichkeitsstörung).

So gut begründet, empirisch robust, global verbreitet und (bis in den Bereich von Lifestyle-Magazinen) ob ihrer vermeintlich einfachen Messung beliebt die »Big Five«-Klassifikation auch ist, ist sie für die Arbeit im forensischen Kontext nur bedingt brauchbar. Es mangelt diesem Modell schlichtweg am praktischen Nutzen für die Erklärung von Kriminalität, des Rückfallrisikos und der Wirksamkeit von deliktpräventiven Therapien. Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann damit ebenso wenig beantwortet werden wie die der Kriminalprognose. Es ist kein wirklicher Erkenntnisgewinn, wenn z.B. die Testung eines Gewalttäters erbringt, dass er einen überdurchschnittlichen Neurotizismus und eine deutlich unterdurchschnittliche Verträglichkeit und Gewissenhaftigkeit aufweist. Auch wenn der forensische Experte dem getesteten Klienten die Ergebnisse vermittelt, lassen sich daraus keine verhaltenswirksamen Interventionen ableiten, zumal die Eigenschaften per definitionem als relativ stabil bzw. veränderungsresistent gelten. Das Therapieziel »signifikante Erhöhung der Verträglichkeit« ist daher wenig erfolgversprechend, wenngleich spezifische Maßnahmen zur Stärkung des sozial adäquaten Austauschs und der Empathie sicherlich sinnvoll sind. Trotz ihres fraglichen praktischen Nutzens sind Verfahren zur Messung der »Big Five« (z. B. NEO-PI-R) in Gefängnissen, Maßregelvollzugskliniken und forensischen Ambulanzen nach wie vor weit verbreitet. Auch andere herkömmliche Persönlichkeitstests zur Erfassung von Variationen der »normalen« Persönlichkeit (z.B. FPI-R, MMPI, 16-PF) sind im forensischen Kontext höchstens bedingt brauchbar. (Jenseits der Individualdiagnostik könnte es gleichwohl ein lohnenswertes empirisches Unterfangen sein, diese Daten einmal systematisch zu sammeln und auszuwerten.) Nützlich sind eher die relativ wenigen Verfahren, die darauf abzielen, den Übergang vom Normalen zum Auffälligen bis Pathologischen zu erfassen (► Kap. 2.2).

Losgelöst von der Testdiagnostik hat das Konstrukt Persönlichkeit im forensischen Kontext indes nach wie vor einen hohen Stellenwert (und wo das nicht der Fall ist, sollte es diese Bedeutung durch eine Vergegenwärt-

tigung, was damit eigentlich gemeint ist, wieder bekommen). Es kann und sollte in jedem Fall genutzt werden, den Probanden damit zu beschreiben, bevor zu einer Verwendung von Störungsbegriffen übergegangen wird. Denn wenn ein forensischer Klient zunächst einfach einmal mit alltagsüblichen Eigenschaftsbegriffen so beschrieben wird, wie er in der Untersuchungssituation wahrgenommen wird, ist schon viel an diagnostischer Information gewonnen, die ohne weiteres auch fachfremden Adressaten vermittelbar ist. In einem Gutachten empfiehlt sich dazu der psychische Befund, in dem auch die Ergebnisse der Verhaltensbeobachtung in der Untersuchungssituation geschildert werden sollten (wohingegen im diagnostischen Befund etwaige Persönlichkeitsstörungen diskutiert werden können). Dabei sollte immer bedacht werden, dass die aktuelle Situation, etwa die Bezeichnung einer Straftat oder eine Therapieweissung, das Befinden des Klienten in der Untersuchungssituation maßgeblich mitbestimmt. Daher sollten nicht allzu weitreichende Schlüsse daraus gezogen werden, ob die Person »(immer) so ist«, sondern eine Beschränkung darauf erfolgen, einen möglichst nicht stark wertenden, sondern v.a. beschreibenden Querschnittsbefund darzustellen. Das gelingt am besten durch einen Fokus auf sich unmittelbar erschließende Erlebens- und Verhaltensweisen und deren deskriptive sprachliche Darstellung, wobei auf pathologisierende Wörter zunächst möglichst verzichtet werden sollte. In einer Beschreibung der Persönlichkeit können und sollten zugleich bereits jene Besonderheiten des Probanden genannt werden, die auch für die Fragestellung relevant sind. Neben den Schwierigkeiten und Defiziten sollte unbedingt auch beschrieben werden, welche Kompetenzen und Ressourcen ein Proband aufweist (z.B. statt »Herr A. erschien depressiv und seine Stimmung hellte sich nur punktuell auf.« kann geschrieben werden: »Herr A. wirkte anfangs niedergeschlagen und wortkarg. Im Verlauf des Gesprächs schien sich seine Stimmung zu verbessern, insbes. in Erörterung seiner früheren beruflichen Erfolge gab er sich mitteilend und zeigte Anzeichen von Freude.«).

Für die Beschreibung und Einordnung von Auffälligkeiten der Persönlichkeit – i.S. von Normvariationen – haben sich in der forensischen Fachliteratur mittlerweile verschiedene Begrifflichkeiten etabliert, die unterschiedliche Grade von Abweichungen bzw. funktionalen Beeinträchtigungen beschreiben, welche sich im Hinblick auf den postulierten

oder angenommenen Schweregrad sortieren lassen: Demnach sind am engsten an der »normalen« Persönlichkeit angelehnt die sog. Persönlichkeitsstile. Sachse (2019) definiert diese als »etwas völlig Normales«; sie umfassen Ressourcen, persönliche Möglichkeiten und Kompetenzen, aber auch – je nach Kontext – Nachteile und Risiken. Erst in starker Ausprägung stellen sie »Störungen« dar, weil die persönlichen Probleme überwiegen. Der sehr breite (häufig auch schon forensisch relevante) Übergangsbereich von der »normalen« Persönlichkeit zur Störung lässt sich mittels der Termini Persönlichkeitszüge und Akzentuierungen beschreiben, wobei letztere als »akzentuierte Persönlichkeitszüge« bereits diagnostisch klassifiziert werden können (gemäß ICD-10: Z73), was, bemessen daran, dass gerade in der Schuldfähigkeitsbeurteilung von Psychiatern relativ häufig festgestellt wird, dass keine »krankheitswertige« Persönlichkeitsstörung vorliegt, der Mensch aber doch offensichtlich überdauernde Besonderheiten des Erlebens und Verhaltens aufweist, erstaunlich selten geschieht. Akzentuierte Züge liegen somit unterhalb der Schwellen für die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung, während der Terminus Persönlichkeitsstörung gemäß ICD-10 schließlich die psychische Störung bezeichnet, die einen klinischen Schweregrad erreicht. Ist letzterer stark ausgeprägt, kann von einer »schweren Persönlichkeitsstörung« gesprochen werden, was allerdings kaum mehr empirisch gestützt erfolgt, sondern in der Praxis etwa an einer deutlich über der zur Diagnose erforderlichen Anzahl von voll zutreffenden Kriterien oder eine Mehrzahl von Persönlichkeitsstörungen festgemacht wird. Von einer »psychopathischen Persönlichkeitsstörung« oder »Psychopathie« als besonders schwere und spezielle Form der dissozialen Persönlichkeitsstörung sollte wegen des außerhalb der empirisch begründeten Verwendung stark (ab-)wertenden und stigmatisierenden Tenors nur in gut begründeten Ausnahmefällen gesprochen werden, und auch nur dann, wenn ein (sehr) hoher PCL-R-Wert (≥ 30) dies nahelegt.

Von Persönlichkeitsstörungen wird gegenwärtig gesprochen, wenn zeitlich relativ stabile Denk-, Wahrnehmungs-, Reaktions- und Beziehungsmuster so ausgeprägt, rigide und unangepasst sind, dass sie die berufliche und zwischenmenschliche Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Persönlichkeitsstörungen gehören zu den häufigsten psychischen Störungen, die im forensischen Kontext und damit auch in der Begutachtung von Straftätern begegnen. Für Persönlichkeitsstörungen bei Inhaftierten wer-